

Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



Ausgabe Nr.: 19/22

Veröffentlichungsdatum: 13.12.2022

Inhalt:

Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften und Behörden

- Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz vor der Geflügelpest im Risikogebiet (gesamter Erzgebirgskreis)

Spindler
Bürgermeister



Siegel

Vollzug des Tierseuchenrechts

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über das Verbot von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art zum Schutz vor der Geflügelpest im Risikogebiet (gesamter Erzgebirgskreis)

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landratsamtes Erzgebirgskreis (LÜVA) erlässt folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Das gesamte Gebiet des Erzgebirgskreises wird als Risikogebiet ausgewiesen. Im Risikogebiet sind Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 VO (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 10 VO (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, verboten.
2. Für den Punkt 1. wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
4. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den bekannten Geschäftszeiten des Landratsamtes Erzgebirgskreis, sowie auf der Internetseite www.ergebirkreis.de eingesehen werden.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Positive Nachweise des HPAI-Virus werden mittlerweile aus fast allen Bundesländern gemeldet. In Sachsen ist bereits der Landkreis Bautzen betroffen.

Außerdem melden inzwischen 25 europäische Länder Wildvogelfälle bzw. Ausbrüche von HPAI des Subtyps H5 bei Hausgeflügel.

Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat als Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit in seiner „Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5 in Deutschland“ vom 08.11.2022 das Risiko für die Einschleppung und Verbreitung von HPAIV H5 in Hausgeflügelbestände durch Wildvögel als „hoch“ bewertet. Außerdem ist von einem hohen Eintragsrisiko durch Verschleppung des Virus zwischen Geflügelhaltungen (Sekundärausbrüche) auszugehen. Äußerste Vorsicht ist beim (ambulanten) Handel mit Lebendgeflügel angezeigt. Die Zahl der Ausbrüche bei Geflügel und gehaltenen Vögeln hat in Europa zugenommen. Oberste Priorität besitzt weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

In Norddeutschland kam das Geflügelpestgeschehen über die Sommermonate, anders als in früheren Jahren, nicht zum Erliegen. Seit Juni 2022 sind in Deutschland 294 neue Fälle von HPAI bei Wildvögeln festgestellt worden, überwiegend bei Koloniebrütern in den Küstenregionen sowie bei Gänsen, Enten und Schwänen. Außerdem wurden seit dem 63 Ausbrüche von HPAI in Geflügelbeständen gemeldet, vorwiegend in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Bayern und Baden-Württemberg, aber nun auch in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen. Als Einschleppungswege in die Betriebe wurden ermittelt: Zukauf von Geflügel, Kontakt zu Wildtieren und Infektion durch benachbartes Geflügel.

Der herbstliche Vogelzug trägt zur Verbreitung der zirkulierenden Viren innerhalb der Wildvogelpopulation bei. Hierdurch hat sich das Risiko einer Ausbreitung von HPAI-Viren bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel erhöht. Hinzu kommen kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung, die ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt begünstigen.

Das Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen und -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 Buchst. B) i.V.m. Abs. 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. C) VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 4 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung.

Hiernach kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen.

Das in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot von Geflügelausstellungen, -schauen, -märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen Tauben, ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf eine Verschleppung von potenziell infizierten Tieren möglich ist.

Auch indirekte Übertragungen des HPAI-Virus, z.B. durch viruskontaminierte Gegenstände (Käfige etc.), Futter, Tränkwasser und Personen (Kleidung, Schuhe) sind möglich.

II.

Das LÜVA des Landratsamtes Erzgebirgskreis ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig, gemäß §§ 6 und 24 Abs. 1 und Abs. 3 TierGesG i. V. m. § 1 Abs.1 und 2 SächsAGTierGesG bzw. § 3 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Veranstalter von Ausstellungen, Märkten und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art sowie Halter und damit verantwortliche Personen für Geflügel (ausgenommen Laufvögel) im genannten Risikogebiet.

Zu 1.:

Die Auswahl und Bewertung des gesamten Erzgebirgskreises als Risikogebiet folgt der aktualisierten Risikobewertung des LÜVA Erzgebirgskreis vom 07.12.2022 auf der Grundlage des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-VO.

Demnach sind bei der Bewertung folgende Kriterien zu berücksichtigen:

Die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu Gebieten, in denen sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere einem Feuchtbiotop, einem See oder einem Fluss, an dem die genannten Vögel rasten, brüten oder anderweitig in einen epidemiologischen Zusammenhang gebracht werden, die Geflügeldichte, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, positive HPAIV-Befunde bei Wildvögeln aktuell sowie in den vorangegangenen Jahren, der Verdacht auf Geflügelpest oder der Ausbruch der Geflügelpest in einem direkt angrenzenden Nachbarkreis, sowie Einzelbetriebe mit besonderer Bedeutung. Treffen ein oder mehrere der benannten Faktoren regional zu, ist hier von einem erhöhten Risiko des Eintrags der Tierseuche in den Hausgeflügelbestand auszugehen.

Maßgeblich für die Ausdehnung des Risikogebietes ist die aktuelle epidemiologische Situation sowie das äußerst dynamische Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen.

Es sind für den Erzgebirgskreis aktuell keine Gebiete mit einem vernachlässigbaren Risiko auszumachen. Das Risiko des Auftretens bei Wildvögeln oder des Ausbruchs in einem Hausgeflügelbestand ist nunmehr im gesamten Erzgebirgskreis gegeben.

Aus diesem Grund sind im gesamten Erzgebirgskreis erhöhte über das normale Maß der Biosicherheitsmaßnahmen hinausgehende Schutzmaßnahmen notwendig und anzuordnen.

Das LÜVA hat die Risikobewertung erstellt und an die aktuelle Lage angepasst. Daraus ergibt sich vorliegend, dass ein Verbot in dem unter Punkt 1 aufgeführten Gebiet zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich ist.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, um die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. Sie sind in Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters angemessen.

Zu 2.:

Auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Geflügelpest eine akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit ist, die für Tiere eine Gefahr darstellt und, aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters, auch für Menschen beachtlich ist und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Ein Ausbruch in einem Geflügelbestand bedeutet zudem einen immensen wirtschaftlichen Schaden für den unmittelbar Betroffenen sowie die mittelbar betroffenen Tierhalter in den einzurichtenden Restriktionszonen.

Das zoonotische Potenzial hat der Erreger mittlerweile unter Beweis gestellt.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während möglicher Widerspruchs- bzw. Klageverfahren alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Demgegenüber haben die sonstigen Interessen von Geflügelhaltern oder sonstigen Dritten in dem oben genannten Risikogebiet zurückzustehen.

Zu 3. und 4.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 3 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 Satz 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Die vollständige Begründung kann im LÜVA Erzgebirgskreis zu den üblichen Geschäftszeiten und unter Beachtung der aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen eingesehen werden.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Zu 5.:

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 11 Abs. 1 Nr. 5 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich und zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. Zugleich sind sie in Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und des grundsätzlichen Zoonosecharakters angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse signatur@kreis-erz.de zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse postfach@kreis-erz.de-mail.de ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter www.erzgebirgskreis.de im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen den Punkt 1. entfällt jedoch gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Wir weisen darauf hin, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG).

Annaberg-Buchholz, 07.12.2022

Dr. Mario Stein

Amtstierarzt/Referatsleiter Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

Rechtsquellenverzeichnis

- VO (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) vom 09.03.2016
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 21.11.2018,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 15.10.2018,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010,
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991,
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 05.04.2019,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung